

[81] II. Zufolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, welche in Behinderung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gefaßt wurde, ist dem Baumeister Carl Bohne zu Charlottenburg ein Erfindungs-Patent auf ein eigenthümlich construirtes Tascheninstrument zum Niveliren und Messen von Vertikalwinkeln, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Juni 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[82] III. Zufolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, welche in Behinderung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, nach Vortrag im Gesamt-Ministerium gefaßt wurde, ist dem Baumeister Anton Bohlken zu Varel ein Erfindungs-Patent auf eine verbesserte Buttermaschine, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.